Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 2 (1855)

Heft: 32: Die Kunst, reich und glücklich zu werden. Ein Büchlein für

Jedermann

Artikel: Gesetzesentwurf über die Organisazion der öffentlichen

Bildungsanstalten

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-249383

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnem .= Breis:

Halbjährl. Fr. 2. 20. Bierteljährl. " 1. 20.

Franto d. d. Schweiz.

Einrüf.: Gebühr: Die Zeile 10 Rpp. Wiederhol. 5

Sendungen franto!

# olksichulblas

ingen bes Lebens und ber Wiffenlichaft entsprechenbeit 10. August. Bweiter Jahrgang.

Bei der Redakzion kann auf das Schulblatt jederzeit abonnirt werden. Fehlende Nummern werden nachgeliefert. — Der I. Jahrgang ift zu haben à 2 Fr.

Gesezesentwurf über die Organisazion der öffentlichen Bil-Beit mennummine ned idungsanstalten. Dellimmungen bes

ungsbireltion, unter Genehmigung bes Regierungs

(Fortsezung.)

3 weiter Abichnitt. Drganisazion ber Schulbehorden.

\$. 12. Die oberfte Leitung und Beauffichtigung ber öffentlichen und Privatbiloungsanftalten bes Rantons liegt ber Ergiehungebirefder Driefchulfemmulgen zu Handen des Countris

Bu diefer Beauffichtigung, fo wie jur Bermittlung aller S. 13. Schulangelegenheiten zwischen ber Erziehungedirefzion und ben einzelnen Schulen und Unftalten werden 4-6 Schulinfpeftoren bestellt.

\$1 14. Für Die fpezielle Beauffichtigung und Administrazion ber öffentlichen Schulen in den einzelnen Gemeinden und Bezirfen werden folgende Behorden beftellt:

1) für die Primarfchulen wenigstens in jeder Ginwohnergemeinde eine Brimarfculfommiffion von 5-9 Mitgliedern, gewählt von

ber Einwohnergemeinde;

2) für jede Bezirfoschule eine Bezirfoschulfommiffion von wenigstens 5 Mitgliedern, gewählt einerfeits von den beitragenden Bemeindeoder Begirfsbehörden, oder, wo diefe nicht betheiligt find, von den betheiligten Privaten, andrerfeite von der Erziehungediref. gion. Den Brafidenten bezeichnet die Erziehungsdirefzion; beftehnde Bertrage vorbehalten;

3) für die beiden Rantonsichulen eine Rantonsichulfommiffion von 5-8 Mitgliedern, gewählt von der Erziehungedirefzion. Der Regierungerath ift überdieß befugt, besondere Auffichtefommif=

Dilli fionen amtsbezirfeiveise zu organistren. onb den gible augnt

§. 15. Sammtliche Lehrer eines Progynasiums und einer Kantonsschule bilden eine Lehrerversammlung. Dieselbe wählt einen Prasidenten, welcher den Titel Vorsteher führt, und dessen Bestätigung der Erziehungsdirefzion vorbehalten bleibt. Der Gewählte ist zur Annahme verpflichtet. Die Amtsdauer der Vorsteher ist 4 Jahre, nach Ablauf derselben sie jedoch wieder wählbar sind.

S. 16. Die Obliegenheiten der Schulbehörden wirt der Regie-

rungerath bestimmen.

## Dritter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

S. 17. Der Unterricht in den öffentlichen Bildungsanstalten soll nach einem den verschiedenen Alters: und Bildungsstufen, den Anforderungen des Lebens und der Wissenschaft entsprechenden, für jede Klasse derselben gemeinsamen obligatorischen Plan ertheilt werden, welchem die anzuwendenden ebenfalls obligatorischen Lehrmittel entsprechen sollen.

§. 18. Plan und Lehrmittel für die Brimar und Mittelschulen bestimmt unter Mitwirfung der verfassungsmäßigen Vorberathungs= behörde die Erziehungsdirekzion, unter Genehmigung des Regierungs=

rathes.

Betreffend die Sochschule bleibt es bei ben Bestimmungen bes

Sochschulgesezes.

S. 19. Die Eltern oder deren Stellvetreter find verpflichtet, ihren Kindern und Pflegbefohlenen den Grad von Unterricht zu Theil werden zu laffen, der in einer guten Brimarschule erhältlich ift.

S. 20. Wer seine Kinder oder Pflezbefohlenen im schulpflichtisgen Alter nicht in einer öffentlichen Schule unterrichten lassen will, hat sein Vorhaben der Ortsschulkommission zu Handen des Schulinsspektors des Bezirks anzuzeigen.

Der Schulinspektor wird untersuchen, ob der Unterricht, der solschen Kindern außer einer öffentlichen Schule zu Theil werden soll, der Vorschrift des §. 4 genüge und nur, wo dieß der Fall, die Er-

laubniß zu ertheilen.

Wer ohne Erlaubniß schulpflichtige Kinder nicht in eine öffentliche Schule schift, soll nach den Bestimmungen des Primarschulgesezes über die handhabung des Schulbesuchs bestraft werden.

§. 21. Die Ertheilung von Privatunterricht, so wie die Errichtung von Pensionaten zum Zwefe des Unterrichts und der Erziehung ist nur mit Bewilligung der Erziehungsdirefzion, nach Einvernahme des Schulinspektors des Bezirks erlaubt.

Die nahern Bestimmungen barüber enthalt bas Befez über den

Brivatunterricht.

§. 22. Um jedem bildungsfähigen Kinde den nothwendigen Unterricht zugänglich zu machen, ist jedenfalls dafür zu sorgen, das notorisch Armen der Schulbesuch unentgeldlich möglich sei.

Auch follen für dürftige Primarschüler, die sich durch gute Unlagen, Fleiß und Betragen auszeichnen, an den verschiedenen Mittelschulen Freistellen errichtet werden, so wie solche junge Leute ebenfalls bei Bertheilung der bestehenden Mußhafen und jurassischen Stipendien

gebührend berüfsichtigt werden follen.

§. 23. Der Staat unterstütt je nach Umständen außer den öffentlichen Schulanstalten auch anderweitige Bestrebungen zur Beförderung allgemeiner Bolksbildung, wie Fortbildungsschulen, Kleinkindersschulen, Volks- und Schulbibliotheken, Gesang- und Turnvereine, Wassenübungen der Jugend.

S. 24. Cbenfo unterftugt er durch einen angemeffenen Bufchuß

die Erweiterung der bereits bestehenden Schullehrerfaffe.

Jeder Lehrer an einer öffentlichen Schule im Kanton ist gehalten, sich bei dieser Rasse zu betheiligen, so weit es die Statuten derselben zugeben.

Bis zur genügenden Kräftigung derfelben und dem Beitritt aller Lehrer werden die bisherigen Leibgedinge und außerordentlichen Un-

terftugungen fortentrichtet.

S. 25. Die Besoldungen ber Lehrer follen vierteljahrlich aus-

gerichtet werden.

Der Wittwe und den Kindern eines verstorbenen Lehrers an einer öffentlichen Schule wird die Befoldung nebst allfälligen Ruzungen noch für drei Monate nach dessen Tode ausgerichtet, jedoch mit der Verpflichtung, den Stellvertreter zu entschädigen.

§. 26. Der Staat wird junge Leute, welche fich dazu eignen und dem Lehrerberuf fich widmen wollen, möglichft erleichtern und

aufmuntern.

\$. 27. Wer an einer Primarschule des Kantons Bern lehren will, muß im Bestze eines im Kanton nach wohlbestandener Prüsfung erhaltenen Patents sein.

Un den Mittelschulen fann jedoch ein sonstiger Nachweis über

unzweifelhafte Befähigung einstweilen genugen.

In Bufunft follen auch Patentprufungen fur Mittelfchullehrer

eingeführt werden.

§. 28. Weitere Bestimmungen, namentlich über die Unterrichtsgegenstände, die Zahl und den Umfang der Bildungsanstalten, den Unterhalt derselben, die Schulpslichtigkeit und Handhabung des Schulbesuchs, über Schulzeit, die Ferien und die Prüfungen; über die Bildung, Anstellung, Entlassung und die Besoldungsverhältnisse, sowie die Pflichten und Rechte der Lehrer werden betreffende Spezialgesege und Verordnungen vorbehalten.

Der Regierungsrath wird dafür forgen, daß die daherigen Borlagen, so wie alle zur Durchführung der in diesem Geseze enthaltenen Grundsäze nothwendigen Anordnungen mit aller Besorderung ge-

ren, im bie ese Malegolor en elgobieria, equale vaber fem Bielo den parte miliebolor en electrones en electronistations de Nedonarionen ant Universitation und beligenessen den electronistationische dater und fandelle electronischen machen and bei der Itelianarien aus manches andere übere iber

macht werden, sien ilminnen auch ungehräusgerind gemangen an ge